

# Satzung Bienenfreunde Erding e.V.



## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bienenfreunde Erding e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Erding und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2: Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Bienenfreunde, Imker und Nichtimker, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Bienen und anderen Insekten einsetzen wollen. Der Zusammenschluss erfolgt nach freien demokratischen Grundsätzen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung und Verbesserung der Bienengesundheit und der Bienenweide.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern im Interesse der Allgemeinheit in gemeinnütziger Weise zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung durchgeführt.

Im Hinblick auf die lebenswichtige Befruchtung der Kultur- und Wildpflanzen, deren Ertrag und Erhaltung vom Bienenbesuch abhängig ist, erstrebt der Verein die Verbreitung und Förderung der Imkerei.

Dies soll vornehmlich erreicht werden, durch:

1. Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Bienen für Mensch und Natur sowie über die Möglichkeiten, die Bienen zu schützen.
2. Vertretung der Mitglieder und deren imkerlichen Belange in der Öffentlichkeit, bei Behörden und zweckdienlichen Organisationen.
3. Unterstützung aller Maßnahmen und Bestrebungen der Mitglieder, die der Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Bienenhaltung dienlich sind.
4. Verhütung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Fort- und Weiterbildung der Imker für eine zeitgemäße Bienenhaltung unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse.
6. Förderung der Bienenzucht und Verbesserung der Bienenweide.
7. Gewinnung von Imkernachwuchs und Förderung der Jugendarbeit.
8. Unterstützung aller Maßnahmen zur Stärkung der natürlichen Umwelt.
9. Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Imkervereinen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes wird bestimmt:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 3: Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sowie Institute, Firmen oder Körperschaften (juristische Personen). Auch Nichtminderjährige können dem Verein angehören. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

### § 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtskräftig, wenn innerhalb eines Monats kein Widerspruch seitens des Vorstandes erfolgt.

### § 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben,
2. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich gegenüber dem Verein bis spätestens zum 31. Oktober erklärt werden muss,
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung zu benachrichtigen.
4. durch Ausschluss wegen satzungswidrigem oder unehrenhaftem Verhalten.

### § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) Die Wahrung seiner imkerlichen Interessen durch den Verein zu verlangen.
  - b) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - c) Beim Verein Anträge zu stellen.
  - d) Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen und die den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung:
  - a) Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - b) Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - c) Die Vereinsbeiträge zu entrichten.
  - d) Die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln.

## III. Organe des Vereins, deren Rechte und Pflichten

### § 7: Organe

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) den Vorstand,
- 3) die Vorstandschaft.

### § 8: Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen ist. Die Einladung hat schriftlich oder per Mail so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen Versendung und dem Tage der

Mitgliederversammlung ein Zeitraum von 3 Wochen liegt. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben, im Falle von Satzungsänderungen sind die zu ändernden §§ zu nennen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten dieselben Bedingungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Versammlung und ihrer Beschlüsse ist vom Schriftführer, in dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vorstandschaft eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer bzw. seinem bestimmten Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann ergänzend durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 9: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Bei Wahlen und Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist jedoch nur solange beschlussfähig, als die Hälfte der erschienenen Mitglieder noch anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die der Festsetzung der Vereinsbeiträge und Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Tagung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung daraufgesetzt werden.

### § 10: Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
2. Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplanes für das neue Geschäftsjahr.
4. Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenrevisoren.
5. Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
6. Änderung der Satzung,
7. Genehmigung der Vereinseinrichtungen geschäftlicher Art,
8. Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vorstand und Vorstandschaft,
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
10. Endgültige Verbescheidung von Beschwerden,
11. Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung,
12. Beschluss über einen Beitritt zu einem Dachverband,
13. Auflösung des Vereins.

## § 11: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## § 12: Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- 3) dem Kassier,
- 4) dem Schriftführer.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch bis zum Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Neuwahl stattzufinden hat. Die Amtszeit beginnt sofort nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl der Vorstandschaft ist offene Abstimmung zulässig, außer es wird von mehr als 20% der Anwesenden der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung gewünscht. Wird während einer Amtsperiode ein Amt frei, so erfolgt die Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Bestellung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder kann durch jede Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen ließ oder sich zur ordentlichen Führung der Vereinsgeschäfte als untauglich erwiesen hat.

Die Vorstandschaft führt die Aufgaben und Beschlüsse durch, die ihr von der Mitgliederversammlung übertragen wurden, trifft alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes und verwaltet das Vermögen nach dem genehmigten Haushaltsvoranschlag.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen worden sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann Ihnen im Verhältnis ihrer Müheverwaltung eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Aufwandsentschädigung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Die Zuständigkeit der Vorstandschaft erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§10).

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 1) Die Behandlung von fachlichen Fragen der Bienenhaltung,
- 2) Vorbehandlung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes, sowie der Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins,
- 3) Vorbehandlung aller Vorlagen und Anträge für die Mitgliederversammlung,
- 4) Ausarbeitung der notwendigen Geschäftsordnung,
- 5) Die Verfügungssumme der Vorstandschaft beträgt bis zu 1000,-- € im Einzelfall. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Höheren Beträgen muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

## IV. Allgemeines

### § 13: Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenrevisoren, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung, besonders auch nach sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu prüfen und Bericht darüber an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Mindestens einmal jährlich haben sie eine Prüfung durchzuführen.

### § 14: Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Mittel werden beschafft:

- 1) aus den Vereinsbeiträgen,
- 2) aus Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins,
- 3) aus sonstigen Zuwendungen.

### § 15: Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den angesammelten Geldbeträgen und aus dem Wert des Inventars.

Wenn der Verein vorübergehend Vermögen ansammelt, so gilt dieses Vermögen als Zweckvermögen, das für vorher bestimmte Zwecke der Förderung der Bienenhaltung in dem Zeitpunkt zu verwenden ist, in dem das Vermögen die erforderliche Höhe erreicht hat und die Durchführung der geplanten Aufgaben möglich und zweckmäßig ist.

### § 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich auf das Kalenderjahr.

### § 17: Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordentlichen und ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten (§ 9) nach vorheriger Beratung in der Vorstandschaft aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisgruppe Erding BUND Naturschutz in Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege von Natur und Landschaft zu verwenden hat.

Erding, den 16.04.2018